

# Ellefelder Bote

Amts- und Informationsblatt

Dienstag, 18. Januar 2022

Nummer: 01/2022

## Mit Fröhlichkeit ins neue Jahr



Fotos: Joachim Thoß (oben), Heinrich Kerber (unten)

## Aus dem Rathaus

### Liebe Ellefelder, liebe Freunde und Unterstützer von Ellefeld,

"Kopieren geht über Studieren" - ich erinnere mich an diesen Spruch aus meiner Studienzeit und an die Verlockung, einzelne Vorlesungen oder gar ganze Semesterskripte einfach zu kopieren und zu übernehmen ohne selbst dabei gewesen zu sein. Mit den immer wiederkehrenden Jahreswechslern können wir in eine ähnliche Falle tappen, wenn statt "Neu" lieber "Kopieren" gewählt wird, weil das scheinbar bequemer ist.

Selbst unsere viel geliebten und gelobten Traditionen gilt es immer wieder in aller Nüchternheit zu prüfen, auch wenn sie uns wegweisend sind.

Was sollten wir also tun? Darauf gibt es keine pauschale Antwort, dazu sind die möglichen Spielarten zu individuell. Dennoch will ich ein paar allgemeine Aussagen wagen:

Wenn in deinem "Lebenshaus" etwas aufzuräumen ist, dann fang jetzt damit an und lass dir dabei helfen.

Das belastende Gewicht der "Eigentlich-Sätze" (Eigentlich sollte ich...) muss nicht sein, wenn du damit anfängst, diese Sätze zu bekämpfen.

Wer bisher immer nur vom Spielfeldrand zugeschaut hat, sollte auf das Feld kommen und mitspielen. Du kannst das und du wirst gebraucht.

Freundschaften und Beziehungen leben vom Zeit-füreinander-haben. Plane dafür genügend Zeit ein.

Ich hoffe, indem ich meinen Neujahrsgruß nicht einfach kopiert habe, kann ich so manchen dazu stärken, den Verlockungen des scheinbar einfacheren "Kopierens" bei seinen Entscheidungen zu widerstehen und dort wo es notwendig ist, neue Wege zu entdecken.

Mit Mut und Fröhlichkeit im Herzen wollen wir die Chancen im Einzelnen sowie im Gemeinsamen nutzen, die sich uns bieten werden. Dabei werden wir naturgemäß auch manche Wagnisse eingehen müssen, die wir hoffentlich richtig einschätzen. Veränderungen wollen wir im Vertrauen angehen und annehmen.

Ich wünsche unserem Ort und natürlich jedem in seiner persönlichen Situation Wohlergehen und Gottes Segen für das neue Jahr!

Ihr Jörg Kerber  
Bürgermeister

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Ellefeld

Montag: nach Vereinbarung  
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Terminvereinbarung erwünscht: Telefon 03745/78110

### Zum Titelblatt

Die "Ellefelder Holzbänke" sind schon immer echte Unikate. Ortsbildprägend, originell und vom Bauhofteam (Andreas Kühn, Thomas Dressel und Thomas Kasiske) selbst gemacht. Die neueste Bank (oben im Bild) steht an der Werkswiese/Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und J.-S.-Bach-Straße. Die Bank links im Bild befindet sich an der Streuobstwiese (Juchhöh) und das rechts Bild ist am Neuberg aufgenommen.

### Geburtsort Ellefeld

Gleich zwei Mütter brachten ihre Babys kürzlich in Ellefeld in den eigenen vier Wänden auf die Welt. Saskia Seidenglanz und Franziska Mädler sind überglücklich. Beide haben kurz vor dem Jahreswechsel ihre Babys zuhause geboren.



Saskia Seidenglanz mit Töchterchen Luna (links) und Franziska Mädler mit Söhnchen Raphael.  
Foto: Thomas Voigt

Im Falle der Familie Mädler erblickte Söhnchen Raphael mitten auf der Couch das Licht der Welt. Als Ehemann Daniel das Wasser in die Badewanne einließ, setzten bei seiner Frau die Wehen ein. „Ich habe das gar nicht gleich mitbekommen“, verriet der Ellefelder Apothekeninhaber, der ganz nebenbei noch die Nerven hatte, Pizza zu bestellen. Die Mädlers waren für die Hausgeburt bestens vorbereitet. Das Sofa war vorsichtshalber schon mit Malervlies und Decken präpariert. Zu diesem Zeitpunkt war Hebamme Dorothea Lohr längst zur Stelle. Dann ging es wohl ziemlich schnell. Noch bevor die zweite Hebamme zur Unterstützung eintraf, erblickte Raphael am Abend des 21. Dezember gesund und munter das Licht der Welt. „Als mein Vater mit der Pizza ankam, war die Nabelschnur schon durchschnitten“, plauderte der stolze Papa aus dem Nähkästchen. Ehefrau Franziska bereute ihre Entscheidung für die Hausgeburt nicht. „Ich hatte von Anfang an ein gutes Gefühl.“ Das jüngste Familienmitglied ist ihr drittes Kind. Ihre beiden Töchter brachte die gelernte Arzthelferin in der Klinik zur Welt. Die Geburt ihres Sohnes in den eigenen vier Wänden empfand sie als Bereicherung. Ein paar Tage später - am 30. Dezember - brachte Nachbarin Saskia, die nur ein paar Häuser entfernt mit ihrem Partner Rico Puschmann an der Ellefelder Schulstraße wohnt, Töchterchen Luna auf die Welt. Kurz vor Mittag war es so weit. In diesem Fall funktionierte es mit der Wassergeburt in der Wanne wie gewünscht. Die kaufmännische Angestellte speicherte jeden Moment ab. „Als es losging lief gerade Musik von ABBA.“ Besonders wichtig bei der Geburt war ihr die behagliche Atmosphäre rings um sie herum. „Wir haben viele Kerzen angezündet.“ Nebenbei erfährt man, dass hier bereits ihr Großvater geboren wurde. Für die überglückliche Mutter, die bereits einen Jungen im Krankenhaus zur Welt brachte, war die Geburt in heimischer Umgebung eine positive Erfahrung, die sie nicht missen will. „Auf die Hausgeburt habe ich mich gefühlt intensiver vorbereitet.“ Im Vorfeld tauschten sich die Eltern mit Freunden aus, die bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet hatten.

Näher kennengelernt haben sich die nicht weit voneinander wohnenden Familien erst beim Geburtsvorbereitungskurs von Dorothea Lohr. Die Rodewischerin ist eine der wenigen Hebammen in der Region, die Hausgeburten begleiten. „Ich habe im Jahr so um die zehn bis zwölf Hausgeburten.“ Aus der Praxis weiß sie, dass sich die private Umgebung insgesamt positiv auf den Geburtsvorgang auswirkt. Prinzipiell würde sie aber nicht jeder werdenden Mutter dazu raten. Es käme immer auf die Gesamtsituation an. Laut einer Statistik der Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe (QUAG) stieg die Zahl der Hausgeburten in Deutschland in den vergangenen Jahren an. So erfasste QUAG 2020 fast 14.000 häusliche Geburten. Das entspricht fast zwei Prozent aller im Bundesgebiet registrierten Entbindungen.

**Thomas Voigt**

Laut den aktuellen Daten der Gemeindeverwaltung Ellefeld wurde 1960 das letzte weibliche Baby und 1958 das letzte männliche Baby direkt in Ellefeld geboren. Die älteste Einwohnerin Ellefelds wurde vor 104 Jahren ebenfalls in ihrem Heimatort geboren und wohnt noch immer hier.

## Spendenaktion „Ellefelder helfen Ellefeldern“

Auch in diesen für viele schwierigen und sorgenvollen Zeiten wurde unsere jährlich stattfindende Aktion „Ellefelder helfen Ellefeldern“ durch eine große Spendenbereitschaft unterstützt. Dies ist nicht selbstverständlich und daher gebührt allen, die sich daran beteiligt haben ein herzliches Dankeschön im Namen der Gemeindeverwaltung und der Beschenkten.

So konnten von einer Spendensumme in Höhe von insgesamt 2740,00 € kurz vor dem Fest 8 Familien mit 25 Kindern, 14 Alleinstehende mit 28 Kindern sowie 16 Einzelpersonen mit Geldgeschenken oder Gutscheinen für Schulbedarf überrascht und beschenkt werden.

## Bevölkerungsveränderungen der Gemeinde Ellefeld im Jahr 2021

	Bevölkerung mit Hauptwohnung			Deutsche			Ausländer		
	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Anfangsbestand zum 01.01.2021	2551	1230	1321	2504	1203	1301	47	27	20
Geburten	19	12	7	17	11	6	2	1	1
Sterbefälle	37	18	19	37	18	19	0	0	0
Zuzüge	116	53	53	101	44	57	15	9	6
Umzüge	27	15	12	27	15	12	0	0	0
Wegzüge	131	54	77	105	41	64	26	13	13
Endbestand zum 31.12.2021	2518	1223	1295	2480	1199	1281	38	24	14
<b>Saldo</b>	<b>-33</b>	<b>-7</b>	<b>-26</b>	<b>-24</b>	<b>-4</b>	<b>-20</b>	<b>-9</b>	<b>-3</b>	<b>-6</b>

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld • Hauptstraße 21 • 08236 Ellefeld

Telefon 0 37 45 / 78 11 0 • Fax 0 37 45 / 78 11 21 • E-Mail: [gemeinde@ellefeld.de](mailto:gemeinde@ellefeld.de) • [www.ellefeld.de](http://www.ellefeld.de)

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unter [www.ellefeld.de/Impressum](http://www.ellefeld.de/Impressum)

Gestaltung, Druck und Verlag: PCC - Printhouse Colour Concept GmbH • Dorfstr. 6 • 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf

Telefon 03 74 31 / 24 37 88 • Fax 03 74 31 / 24 37 90 • E-Mail: [helko.grimm@pccweb.de](mailto:helko.grimm@pccweb.de) • Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Anzeigenschaltung unter: Telefon 03 74 31 / 24 37 88 • E-Mail: [print@pccweb.de](mailto:print@pccweb.de), Ansprechpartnerin: Doreen Karl

Beilagen sind ausschließlich in der Verantwortung des Verlags und werden nicht durch die Gemeinde Ellefeld beigelegt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Jörg Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Horst Teichmann, Heinrich Kerber Heike Strauch-Laschewski, Brigitte Thoß und Doreen Karl.

Erscheinungsfolge: monatlich.

Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld, per E-Mail sowie Abholung im Rathaus



## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld



Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Gemeindefeuerwehr
- § 11 Gemeindefeuerwehrleiter
- § 12 Hauptversammlung
- § 13 Bestellung von Funktionsträgern
- § 14 Wahlen
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### § 1

#### Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Ellefeld ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ellefeld“.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird am Feuerwehrstandort geleistet. Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.

### § 2

#### Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfestellungen heranziehen.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,

- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
  - a) die Mitglied
    - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
    - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
    - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
    - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter des Feuerwehrstandortes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter.  
Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich

lich dem Gemeindeführer des Feuerwehrstandortes schriftlich anzuzeigen.

Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunke in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird, oder
  - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würde. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindeführers über die Entlassung oder den Abschluss des Feuerwehrdienstes.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchstabe a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 zu wählen.
- Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- Die ehrenamtlichen Angehörigen des Feuerwehrstandortes im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindeführer des Feuerwehrstandortes oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
- Der Bürgermeister der Gemeinde ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Gemeindeführer des Feuerwehrstandortes vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Bürgermeister ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

- In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer des Feuerwehrstandortes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

## § 7

### Kinderfeuerwehr

- In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeu-

erwehrt endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

## § 8

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

## § 9

### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchstabe d) und e) ist die Abberufung möglich.

## § 10

### Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gemeindeführer

## § 11

### Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
  - c) die Zusammenarbeit des Feuerwehrstandortes bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
  - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
  - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brand-

schutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (5) Die zwei stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (6) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat und Bürgermeister nach Anhörung abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## § 12

### Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und seine Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## § 13

### Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
  - Gerätewarte
  - Gemeindejugendfeuerwehrwart
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

#### § 14 Wahlen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörige gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 SächsGemO eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter insbesondere einen seiner Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinderates) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/„Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet.

Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld vom 06.04.2006 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Ellefeld, 04.11.2021



*J. Kerber*  
Jörg Kerber  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## SATZUNG

### zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld (Feuerwehrkostensatzung)



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe
- § 4 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

#### Anlage

Kostenverzeichnis

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld im Sinne der §§ 2 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2, § 23 sowie § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - a) Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und technischen Hilfestellung,
  - b) Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- (2) Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

### § 3

#### Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Rahmen des § 69 Absatz 1 und 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Einsätze,
- b) durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
- c) auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich gewordene Einsätze,
- d) infolge missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- e) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

### § 4

#### Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben. Dies gilt insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. Gehölzarbeiten,
6. die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
7. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder der Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### § 5

#### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Materialien.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfestellungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalku-



lierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 Prozent berechnet.

- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zu Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfestellungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll erlassen oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

### § 6 Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist;
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Ersatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist;
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde;
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird;
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 6 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen;
  2. die Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und wird mit dem Zugang an den Kostenschuldner fällig.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld vom 28.08.1996 außer Kraft.

Ellefeld, 04.11.2021



*J. Kerber*  
**Jörg Kerber**  
Bürgermeister

### Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld vom 04.11.2021

#### Kostenverzeichnis

##### 1. Personelle Leistungen

	EUR/Stunde
1.1. Einsatz von Sicherungskräften und Sicherheitswachen	10,84
1.2. Sonstige durch die Angehörigen der FFW erbrachten Leistungen	10,84

##### 2. Einsatz von Fahrzeugen, Aggregaten, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

2.1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich Normbestückung und personeller Leistungen	
	EUR/Stunde
a) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	153,79
b) Löschfahrzeug LF 8/6	117,25
c) Mannschaftstransportwagen MTW	196,12
d) Messleitwagen MLW	155,72
2.2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen	
	EUR/Stunde
a) Schlauchtransportanhänger	25,56
b) Tragkraftspritzenanhänger	25,56
2.3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen	
	EUR/Stunde
a) Tragkraftspritze	10,23
b) Schmutzwasserpumpe	5,11
c) Wasserstrahlpumpe	1,28
d) Trennschleifer	7,67
e) Notstromaggregat	15,34
f) Atemschutzgeräte	25,56
g) Rettungsspreizer	15,34
h) Rettungsschere	15,34
i) Rettungszyylinder	15,34
j) Motorkettensäge	7,67
k) Rettungssäge	10,23

##### 3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Bei der Bereitstellung von Geräten ohne Benutzungen (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung gerechnet.

#### 4. Sonstige Arbeiten und Material der Feuerwehr

- |                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| a) Ölbindemittel           | EK + 10 % Beschaffungskosten |
| b) Spezialbinder           | EK + 10 % Beschaffungskosten |
| c) Reinigungsmittel        | EK + 10 % Beschaffungskosten |
| d) Sonstige Materialien    | EK + 10 % Beschaffungskosten |
| e) Entsorgungskosten       | nach Aufwand                 |
| f) Reinigung und Reparatur | nach Aufwand                 |

#### 5. Sonstiges

1. Verschlossene Materialien und Werkzeuge werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Als Betriebszeit rechnet die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine des Fahrzeuges bei Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb des Aggregates.
3. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.
4. Bei Berechnung der eingesetzten Technik je Tag, gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.

#### 6. Missbräuchliche Alarmierung

Für den Einsatz von Kräften und Technik der FFW bei Missbrauch von Notrufen und anderer missbräuchlicher Alarmierung sind die Gebühren gemäß der Punkte 1. und 2. zu erheben unabhängig von einer weiteren Bestrafung.

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## SATZUNG

### über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld (Feuerwehrentschädigungssatzung)



Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i. V. m. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO)

vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- |     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| § 1 | Entschädigung von Funktionsträgern  |
| § 2 | Zahlung der Aufwandsentschädigung   |
| § 3 | Wegfall der Aufwandsentschädigung   |
| § 4 | Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag |
| § 5 | Inkrafttreten                       |

#### § 1

##### Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:
 

• Gemeindeführer	50,00 EUR
• stellvertretende Gemeindeführer	25,00 EUR
• Gerätewart	12,50 EUR
• Jugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben des Gemeindeführers in vollem Umfang wahr, erhält er gemäß § 13 Absatz 3 SächsFwVO ab dem dritten Tag der Vertretung für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer.

#### § 2

##### Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Dreimonatszeitraumes am 15. gezahlt.
- (2) In Monaten, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, wird auf den vollen Monatsbetrag aufgerundet.

#### § 3

##### Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

#### § 4

##### Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes oder Besoldung einschließlich der Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG und § 14 Absatz 1 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt gemäß § 14 Absatz 1 SächsFwVO höchstens 24 EUR pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters, seines Stellvertreters sowie des Geräte- und Jugendfeuerwehrwartes vom 15.08.2001 außer Kraft.

Ellefeld, 04.11.2021



*J. Kerber*

**Jörg Kerber**  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Zensus 2022: Interviewer/innen (m/w/d) gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt.

Hierbei wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.

### Warum gibt es den Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Neben ergänzenden Daten zur Demografie, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft, werden auch allgemeine Angaben zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland erfasst. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

Die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. In Deutschland bildet das Zensusgesetz den rechtlichen Rahmen für die Durchführung des Zensus 2022. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der für 2021 vorgesehene Zensus in Deutschland um ein Jahr verschoben.

### Was ist die Haushaltebefragung?

In einem kurzen persönlichen Interview werden zufällig ausgewählte Haushalte (ca. 10 % der Bevölkerung) und alle Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen zu allgemeinen Themenbereichen ihrer Lebenssituation befragt. Hierunter fallen beispielsweise Angaben zur Haushaltsgröße, zum Namen, Geschlecht und Familienstand sowie zur Staatsangehörigkeit.

### Warum benötigen wir Ihre Unterstützung?

Für die örtliche Durchführung der Haushaltebefragung wurden in Sachsen 48 Erhebungsstellen eingerichtet. Die Haushaltebefragung erfolgt mit Hilfe von Interviewerinnen und Interviewern, den sogenannten Erhebungsbeauftragten.

### Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung.

Als Interviewerin oder Interviewer führen Sie die Befragung vor Ort durch. Durch ein mathematisches Zufallsverfahren werden die Adressen mit Wohnraum ausgewählt, an denen Sie die Befragung durchführen. Alle dort wohnenden Personen müssen befragt werden. Es ist vorgesehen, dass ein Erhebungsbeauftragter ca. 100 Personen befragt.

Zur Ausführung der Tätigkeit erhalten Sie im März/April 2022 ausführliche Schulungen durch Ihre örtliche Erhebungsstelle. Sie werden hier intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

Als Interviewerin oder Interviewer müssen Sie die Regelungen der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes strikt einhalten. Die Bestellung als Erhebungsbeauftragte/r erfolgt durch einen Vertragsabschluss zwischen der örtlichen Erhebungsstelle und Ihnen.

Ihre Arbeitszeit können Sie flexibel einteilen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt durchschnittlich (insgesamt) circa 450 Euro. Fahrtkosten werden unabhängig davon erstattet.

### Wie können Sie uns unterstützen?

Unterstützen Sie den Zensus 2022 als Interviewerin oder Interviewer! Bei Interesse bewerben Sie sich bitte in Kurzform schriftlich oder vorzugsweise per Email bei der

Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl.

Erhebungsstellenleiter Zensus

Nicolaistraße 51

08209 Auerbach/Vogtl..

Kontakt Mail: [zensuseshst@stadt-auerbach.de](mailto:zensuseshst@stadt-auerbach.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgender telefonischer Rufnummer zur Verfügung: 03744/1839374

### Zu Ihren Hauptaufgaben gehören:

- Einwurf einer schriftlichen Vorankündigung sowie Terminvereinbarung
- Durchführung der Befragung

### Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- Freundlichkeit
- Flexibilität

### Wo finden Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Zensus finden Sie auf [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de) oder unter [www.zensus.sachsen.de](http://www.zensus.sachsen.de).

## Ellefelder Jubiläen 2022

### Ausgewählte Auszüge aus der Chronik von Karlheinz Rieß

- |   |   |
|---|---|
| <p>1582 Erwähnung des Eisenerzabbaus am Röthelstein und Verhüttung in Hohofen</p> <p>1582 Die Trützsclers verkaufen die Ellefelder Wälder für 5000 Gulden an Kurfürst August von Sachsen</p> <p>1792 Das Gut Mühlberg wird dem Falkensteiner Rittergut einverleibt; in Ellefeld gibt es 13 Brunnen und 15 Röhrwasser</p> <p>1842 Letzte Goldwäsche an der Einmündung des Lohebaches in die Rote Göltzsch</p> <p>1842 Gründung des Gesangsvereins „Liedertafel“ (erste Vereinsgründung in Ellefeld)</p> <p>1852 Letztes Vogelstellerfest in Ellefeld</p> <p>1872 Die Neumühle, einst Mahlmühle, wird von der Firma Aust gekauft und zu einer Pappmühle umgebaut</p> <p>1872 In einem Steinbruch am Mühlberg werden ca. 1.000 alte Münzen gefunden</p> <p>1872 Ein Kriegerdenkmal wird eingeweiht (ehem. Standort gegenüber heutigem „Ellefelder Markt“)</p> <p>1882 Die erste Schiffchen-Stickmaschine wird bei Karl Gotthold Lindner aufgestellt und durch Wasserkraft betrieben (Standort gegenüber ehem. Gasthof „Daheim“)</p> <p>1892 Gründung eines Landwirtschaftlichen Vereins unter Vorsitz von Gustav Schöniger</p> <p>1912 Die Firma F.A. Morgner (Lebensmittel-Großhandel) baut am Bahnhof eine Niederlassung</p> <p>1912 In Ellefeld leben ca. 6300 Einwohner, es gibt rund 500 Häuser</p> <p>1912 Der Maschinenbauer Clemens Meisel (Mühlberg) hat ein Flugzeug konstruiert, mit dem er demnächst Probeflüge ausführen will</p> <p>1912 Die Gleisanlagen für eine Güterhaltestelle sind fertiggestellt</p> <p>1912 Zum 20. Stiftungsfest des Turnvereins „Jahn“ wird ein 4500 m<sup>2</sup> großer Turnplatz eingeweiht (Bahnhofstraße, oberhalb des Neubaugebietes)</p> <p>1912 Fertigstellung und Eröffnung des neuen Bahnhofsgebäudes</p> <p>1912 Erstes Erscheinen des „Ellefelder Tageblattes“ als Beilage zum „Falkensteiner Anzeiger“</p> <p>1912 Erste Wasserwerksordnung für Ellefeld</p> <p>1922 Bildung eines Siedlungsvereins (Siedlung Sonnenblick)</p> <p>1922 Gründung einer Arbeiterturn- und Sportgemeinschaft</p> <p>1932 Bühnenbau in der Schule</p> <p>1932 Marktordnung für Ellefeld wird erlassen</p> | <p>1932 An den Olympischen Spielen in Los Angeles nimmt der Ellefelder Speerwerfer Gottfried Weimann teil</p> <p>1932 Erster öffentlicher Münzfernsprecher in Ellefeld (Postamt) übergeben</p> <p>1942 Aus der Lutherkirche werden zwei Glocken zwecks Einschmelzen entnommen</p> <p>1942 Großfeuer im Sägewerk Trommer, Hohofener Straße</p> <p>1952 Die Sportgemeinschaft Ellefeld wird durch Patenschaft mit dem VEB Ellma und deren BSG „Stahl“ in BSG „Motor“ umbenannt</p> <p>1962 Die LPG „Göltzschtal“ vereinigt sich mit der LPG Beerheide und Rützengrün zur LPG „Vorwärts“ Auerbach</p> <p>1972 Wiedereröffnung des Thälmannhauses nach umfangreicher Rekonstruktion</p> <p>1972 Garagenbau auf dem Egerplatz und an der Bahnhofstrasse</p> <p>1982 Bau der Abwasserkanalisation und eines Sammlers in der Lindenstraße</p> <p>1992 Gründung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr“</p> <p>1992 20. und letztes Schul- und Badefest im Waldbad Ellefeld</p> <p>1992 Vereinsgründung des Gemischten Chores in Ellefeld</p> <p>2002 Beginn des grundhaften Ausbaus der Bahnhofstraße</p> <p>2002 Kindergarten und Hort erhalten den Namen „Kinderwelt Ellefeld“</p> <p>2002 Einweihung des Reitplatzes und Ausweichsportplatzes</p> |
|---|---|

### Kleine Summen – große Wirkung:

#### 39 Kleinprojekte von Kommunen und Vereinen wurden in der Region in 2021 fertig gestellt

Im März 2021 startete der Verein LAG Sagenhaftes Vogtland e.V. wieder einen Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten für Vereine und Kommunen. 39 Vorhaben wurden durch die Entscheidergruppe der LAG Falkenstein Sagenhaftes Vogtland am 07.07.21 beschlossen und mit einem Zuschussvolumen von insgesamt 150.000,00 € unterstützt. Die Projekte spiegelten auch dieses Jahr wieder die ganze vielfältige Bandbreite des dörflichen Vereinslebens. Ob Sportverein, Garten-, Musik- oder Heimatverein – die Nachfrage war trotz der aktuellen Situation ungebrochen.



Dabei war das Zeitfenster für die Umsetzung der Vorhaben dieses Jahr äußerst kurz. Bis zum 15.11.21 hatten die Projektträger Zeit, um ihre Vorhaben „unter Dach und Fach zu bringen“. Auch dieses Jahr wurde wieder vor allem in Vereins- und Trainingsanlagen und in die Sanie-

rung von Vereinsheimen und –infrastruktur investiert. Aber auch die Anschaffungen von Technik, Sportgeräten und Mobiliar waren sehr beliebt.

Besonders ambitionierte Vorhaben stellten dieses Jahr alle bauliche Investitionen dar. Materialkosten stiegen ins Unermessliche und Baufirmen waren schwer zu bekommen. Trotz allem konnten alle beantragten Vorhaben fristgerecht umgesetzt werden. So errichtete z.B. der Förderverein zum Erhalt des vogtländischen Umgebendehauses einen Grillplatz zur Bewirtung am Tag der offenen Tür und der FC Werda 1921 e.V. pflasterte seinen Tribünenbereich.

Dieses Jahr gab es auch eine Neuerung. Die Maßnahmen waren nicht nur auf Vereinsanlagen beschränkt. Die Vereine konnten auch direkt in ihren Orten Projekte umsetzen. Dadurch entstand im Freibad Kottengrün eine gepflasterte Schachfeldfläche durch den Förderverein für Sport & Jugendarbeit Kottengrün e.V. und der Heimatverein Bergen gestaltete den Platz am Roten Bühl mit einer Sitzgruppe. Beide Vorhaben wirken zentral und vielfältig, bereichern das Ortsbild und haben auch eine touristische Wertigkeit.

12 Vorhaben wurden direkt von den Kommunen umgesetzt, die in die Ausstattung und Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Infrastruktur, in Kitas, Trauerhallen und Denkmäler investierten und dabei alle Generationen mit Ihren Belangen und Bedürfnissen im Blick behielten.

Alle Vorhaben finden Sie unter:

<https://sagenhaftes-vogtland.de/aufrufe/ergebnisse-bisheriger-aufrufe>

Die LAG Falkenstein Sagenhaftes Vogtland bedankt sich bei all jenen, die durch ihren unermüdlichen und ehrenamtlichen Einsatz das dörfliche Zusammenleben mitgestalten und bereichern.

## Aus dem Gemeinderat

### Beschlüsse und Sitzungstermin

Die Beschlüsse der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung können die Ellefelder Bürger im Rathaus im Hauptamt (Zimmer 4) während der Sprechzeiten oder auf der Internetseite der Gemeinde Ellefeld einsehen.

Nächster Sitzungstermin mit Einwohnerfragestunde:

23.02.2021 um 19.00 Uhr im Vereinszimmer der Turnhalle Ellefeld

## Ich lebe gern in Ellefeld ...

### Aus der Heimatgeschichte: Mystische Gestalten

Geister- und Gespenstergeschichten fanden bei Kindern schon immer offene Ohren. Besonders in der Herbst- und Winterzeit, wo es zeitig dunkel wurde, machte man sich auch gegenseitig mit solchen Erzählungen Angst. Der eine oder andere von den Älteren hatte schon mal was erlebt oder kennt zumindest einen, der ...

Geschichten wurden weitererzählt und ausgeschmückt. Draußen, wenn es schon dunkel wurde (die Straßenbeleuchtung war ja damals so schwach, dass man z.B. bei klarem Himmel die Milchstraße noch ohne weiteres sehen konnte), oder auch in der Wohnung, etwa bei Kerzenlicht, wenn Stromsperre war – das war die richtige Umgebung für Gruselgeschichten.

Ende der vierziger Jahre waren es die „Hupfmännle“, die unsere Gemüter (auch die der Erwachsenen!) erregten und für allgegenwärtigen Gesprächsstoff sorgten. Mancher von den Älteren wird sich daran erinnern können. Was waren das für Gestalten? In dunkler Kleidung, das Gesicht verhüllt und auch grässlich anzusehen, gelegentlich ein Grunzen ausstoßend und auch einen üblen Geruch verbreitend – aber vor allem: Sie bewegten sich behende hüpfend und springend vorwärts, Sprünge von 2 Metern Weite und Höhe waren keine Seltenheit. Sie sollen unter den Schuhen Sprungfedern getragen haben, die diese Fortbewegung ermöglichten. Ihr Aufenthaltsort waren die Wälder des Ostvogtlandes. Von da kamen sie im Dunklen in die Ortschaften und trieben ihr Unwesen. So war mancher (notwendige) Weg durch dunkles Gelände nicht ganz geheuer. Fotos oder andere Abbildungen sind nicht bekannt – die Wesen waren wohl auch zu schnell wieder weg.

Der Dresdener Dr. Arnd Bernhardt, im Vogtland geboren und aufgewachsen, berichtete 1997: „Über die Mauer des Falkensteiner / Ellefelder Friedhofes in Ellefeld drang um Mitternacht ein schauriges Heulen auf die Passanten ein, welche die vorbeiführende Straße benutzten. Dieses wurde dem dort hausenden Hupfmännle zugeschrieben. Eines Tages aber klärte sich die Angelegenheit auf – es war der Hund des Friedhofwärters, der des Nachts angekettet im Freien selbst Angstlaute von sich gab und bei den Vorübergehenden haufenweise gruselige Angstzustände verursachte.“

Irgendwann sind die Hupfmännle auf Nimmerwiedersehen verschwunden.

Eine andere mysteriöse Figur unserer Heimat ist der „Huck-auf“. Dabei handelt es sich um einen Kobold, der auf den Rücken von Wanderern und Waldarbeitern aufspringt und sich eine Weile tragen lässt. Das geschieht im Dunklen, ohne Ankündigung und ohne Auswahl der Betroffenen. Die Figur ist auch in anderen Teilen Deutschlands bekannt. Im Vogtland sind vor allem im Wald arbeitende Menschen betroffen, die in einem Tragkorb, einer „Hucke“, Holz oder Reisig nach Hause tragen und nun zusätzlich den Huck-auf zwanghaft schleppen müssen. Deswegen Last wird immer schwerer und man kann sie nicht abschütteln. In der Sagenwelt wird der Huckauf auch als altes, stummes Weib beschrieben. Orte des Aufhockens sind bestimmte Stellen, wie Friedhöfe, Wegekrenzungen, Hohlwege. Der Spuk lässt sich durch Glockenläuten oder Gebete lösen. Auch der Huckauf war in unserer Kindheit oft Mittelpunkt gruseliger Erzählungen. Er lebt vielleicht noch in der Erinnerung älterer Bürger.

Noch älter ist die Figur der Winselmutter. Hier handelt es sich um eine Sagenfigur in Form einer alten Frau, grässlich anzusehen und mit zerzaustem Haar, manchmal auch nur ein Schatten – andererseits wird sie auch als weiße Gestalt oder als wandelnder Lichtschein beschrieben. Bekannt ist die Winselmutter vom Westerzgebirge über das Vogtland bis nach Ostthüringen. Alten Quellen zufolge liegt der Ursprung im erzgebirgischen Grünhain, wo sich einst ein junger Mann aus Liebeskummer ertränkte. Seine Mutter suchte seinen Leichnam erfolglos und fand auch nach ihrem Tod keine Ruhe, so dass sie als Untote spuken musste. Begegnungen mit der Winselmutter sind unheilvoll, sie kündigt den nahen Tod einer Person an, wobei sie klagende Laute („Winseln“) ausstößt. Im Vogtland taucht die Winselmutter auch in Tiergestalt auf, als Kalb mit feurigen Augen, als Schaf oder Ziege. So wurde in Schöneck von einer Winselmutter erzählt, die in Form eines klagenden Schafes in der Nähe des Alten Söll hauste. Auch in Brunn war eine Winselmutter zu Hause. Sie wurde in Gestalt eines Kalbes gesehen, kündigte mit hängendem Kopf Tod an, mit aufrechtem Kopf hingegen Feuer. Auch in Plauen hat einst ein Schaf, vor dem betreffenden Haus liegend, den Tod eines Menschen angekündigt. Gelegentlich springt das Wesen nachts auch auf Menschen auf und lässt sich ein Stück weit tragen, so aus Oelsnitz und Schneeberg berichtet.

Heute, in „aufgeklärter Zeit“, lächeln wir über solchen Aberglauben, und doch gehören diese Sagen und Mythen zur Geschichte unserer Heimat, sind Bestandteil des kulturellen Erbes.

**Horst Teichmann**

## Ellefelder Tauschbank

Tauschen heißt, eine Sache geben und dafür eine andere Sache nehmen. Tauschen ist gelebte Nachhaltigkeit ohne viel Mühe und vor allem ohne Kosten.

Die Gemeinde Ellefeld hat den Ellefeldern dazu eine Möglichkeit geschaffen und in der Vorweihnachtszeit 2021 einen öffentlich zugänglichen Tauschort zur Verfügung gestellt: Die "Ellefelder Tauschbank".

In unserer beliebten Buchhaltestelle an der Hauptstraße wurden den gesamten Dezember über weihnachtliche Dekoartikel getauscht. Herzlichen Dank an alle, die diesen Ort lebendig und interessant gemacht haben.

Weil viele Menschen mitgemacht haben, machen wir jetzt im neuen Jahr mit der Ellefelder Tauschbank. Über das Monatsthemo der Tauschbank im Januar 2022 wurde anhand einer Online-Umfrage abgestimmt.

### Das Motto im Monat Januar heißt: „Ungewollte Weihnachtsgeschenke und Kalender“

Für die folgenden Monate sind bei der Online-Umfrage schon Ideen eingegangen, die wir gerne umsetzen werden.

Die Aktion "Ellefelder Tauschbank" ist eine gute Möglichkeit, das Thema Nachhaltigkeit "vor der Haustüre" zu etablieren und freiwillig erlebbar zu machen.

Diese Aktion wird unterstützt vom Verein WIR FÜR ELLEFELD e. V.. Die Ehrenamtlerin, die sich um die Buchhaltestelle kümmert, betreut auch die "Tauschbank".



## Kinderwelt Ellefeld

Ein kleiner Beitrag zur „Zahngesundheit“ aus der „Kinderwelt Ellefeld“



Weihnachten ist nun leider schon wieder vorbei. Wir haben die Zeit zu Hause alle genossen und sicherlich auch die ein oder andere Leckerei geschlemmt. Unter vielen Weihnachtsbäumen lagen, laut den Kindern, natürlich auch ein paar Süßigkeiten ☺. Die Löwen- und Tigerkinder unseres Kindergartens haben sich deshalb letztes Jahr noch einmal genauer mit der „Zahngesundheit“ auseinandergesetzt. Die Gruppenerzieherinnen Frau Annette Kasiske und Frau Dagmar Hochmuth haben den Kindern die Geschichte „Vom Jörg, der Zahnweh hatte“ mit einem Geschichtenkoffer erzählt. Die Geschichte wurde mit Handpuppen, Bildern und anderen Materialien dargestellt und gemeinsam ausgearbeitet. Die Kinder wissen also genau Bescheid, welche Lebensmittel man viel Essen darf und welche nur selten. Naschen ist schon ab und zu erlaubt, aber das Zähneputzen danach bitte nicht vergessen ☺.



Fotos: Kinderwelt Ellefeld

## Neujahrsgruß und Vorfreude

Wir wünschen allen noch ein gesundes, glückliches neues Jahr und freuen uns dieses Jahr wieder auf viele schöne Erlebnisse, welche uns sicherlich bevorstehen. Ein Highlight dieses Jahr wird unser „Kindergarten Sommerfest“ am 10.06.2022 sein. Diesen Termin können Sie sich also gerne schon einmal vormerken ☺. Nun möchten wir aber zuerst die Jahreszeit Winter genießen. Wenn es demnächst viel schneit, freuen sich unsere Kinder schon ganz sehr auf das Schlitten fahren und auf das „Schnee schieben“ in unseren Gärten ☺. Die „Poporutscher“ und Schneeschaukeln stehen schon bereit. Wir wollen die frische Winterluft so oft es geht einatmen und unser Immunsystem stärken ☺. In den Kindergruppen werden wieder viele winterliche Angebote stattfinden.

Das Team der „Kinderwelt Ellefeld“

## Jubilare

### Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag

und wünscht für das neue Lebensjahr alles Gute und viel Gesundheit.

80. Jubiläum	Giertzsch, Guntram	*02.02.1942
85. Jubiläum	Klein, Karl	*04.02.1937
75. Jubiläum	Gerisch, Roswitha	*07.02.1947
70. Jubiläum	Luderer, Brigitte	*18.02.1952
70. Jubiläum	Seidel, Uta	*18.02.1952
75. Jubiläum	Seifert, Peter	*19.02.1947
85. Jubiläum	Schmalfuß, Dieter	*21.02.1937
75. Jubiläum	Müller, Claus	*25.02.1947
70. Jubiläum	Dressel, Volkmar	*25.02.1952
85. Jubiläum	Kern, Annemarie	*28.02.1937
70. Jubiläum	Bonnofsky, Eveline	*28.02.1952

### Rufbereitschaft – Allgemeinmedizin

Tel.-Nr. 116117, 03741/457222

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 – 7 Uhr

Mittwoch, Freitag: 14 – 7 Uhr

Samstag 7 Uhr bis Montag 7 Uhr:

für Rodewisch, Auerbach, Ellefeld, Falkenstein, Treuen

### Kirchliche Nachrichten

Liebe Leserinnen und Leser!

Auch dies hatten wir bislang noch nicht erlebt: Als die Adventszeit begann, mussten wir pandemiebedingt die sogenannte 3G-Regel für den Gottesdienstbesuch in unseren Kirchen einführen und an den Kirchentüren auch nachprüfen. Das heißt: Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Gottesdiensten müssen ihren „Status“ - geimpft, genesen oder aktuell negativ auf Covid19 getestet - nachweisen. Dabei sollen und wollen wir als Kirche doch ausdrücklich barrierefrei sein, also für nicht einen einzigen Menschen irgend eine Hürde stehen lassen. Wir sprechen da gerne von der Überwindung von Schwellenangst. Und hatte nicht Jesus ausdrücklich gesagt - so die Jahreslosung für 2022 aus Johannes 6, 37: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.“?

Freilich, wahr ist auch, dass zu Jesus gehören nicht gleichsam dasselbe ist wie in die Kirche gehen. Andererseits wiederum ist eine Beziehung zu Jesus Christus auf Dauer schwer aufrecht zu erhalten ohne einen Ge-

meindebezug. Und Beziehung bedarf der Kommunikation, der Begegnung, der Interaktion. Beziehung braucht ein Geben und Nehmen, ein Hören und Sagen, braucht den lebendigen Austausch. Und natürlich auch die gegenseitige Achtsamkeit.

Perspektivisch kommt mir allerdings vor allem die Frage in den Sinn: Was werden wir eher überwunden haben: die Pandemie mit all ihren Einschränkungen oder die Risse in unserer Gesellschaft? Selbstverständlich gibt es allein in der Frage der Impfungen viele offene Fragen. Doch Anlaß zu dem erbitterten Streit, der inzwischen manche unserer Zeitgenossen derart böse entzweit, kann dies unmöglich sein. Und an Jesus soll es bekanntlich nicht liegen. Der wird auch nicht einen einzigen Menschen abweisen oder ausgrenzen.

Und was hilft uns das jetzt in der Pandemie?

Es ändert unseren Sinn.

Da sind seit Entdeckung des Corona-Virus etliche Menschen in ideologische Sackgassen gelaufen als Corona-Leugner, als Verschwörungstheoretiker und Querdenker. Inzwischen spüren, ahnen, sehen die meisten von ihnen diese Sackgassen. Sie brauchen nun weder die Häme der Mehrheit noch die eiligen Urteile der Besserwisser. Sondern sie brauchen alle denkbaren Möglichkeiten, die Sackgassen zu verlassen. Behutsam müssen Brücken gebaut werden. Und niemand sollte jemanden ausgrenzen.

Kurz: derart konkret also hilft mir die Jahreslosung zu einem klaren Blick. Und dies lerne ich von Jesus auch für meinen eigenen Umgang mit eben diesen oder jenen Leuten: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.“

Was ich uns allen für das Jahr 2022 wünschen möchte, liebe Leserinnen und Leser, das ahnen Sie längst: Ein baldiges Ende der Pandemie, dazu gegenseitige Achtsamkeit, stabile Gesundheit und unser aller Bemühen, das Verbindende zu suchen und zu tun und zu sagen, was veröhnt.

Mit lauter guten Segenswünschen  
Ihr Pastor Jörg-Eckbert Neels

Evangelisch-methodistische  
Auferstehungskirche Ellefeld



Bahnhofstraße 9 in 08236 Ellefeld  
Tel: 03745/6088 www.emk-ellefeld.de

Sonntag, 06.02.	09.00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Montag, 07.02.	18.30 Uhr	Friedensgebet in der Lutherkirche
Sonntag, 13.02.	09.00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 20.02.	09.00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 27.02.	09.00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst

Regenbogenkids	pausiert
1. - 5. Klasse	
Kirchlicher Unterricht	KU-Wochenfreizeit für Einzusegnende
	11. - 13.02. in der Auferstehungskirche
Jugendkreis:	freitags, 19 Uhr online
Bläserchor/	pausiert
Gemischter Chor	
Seniorenkreis/	pausiert
Frauenkreis	
Hauskreise / Gruppen	nach Absprache
Bibelgespräch	mittwochs, 09.30 Uhr
in Falkenstein	
Bibelgespräch im	pausiert
Göltzschtalblick	



Pfarramt: R.-Schumann-Straße 22 in 08236 Ellefeld  
 Tel.: 03745/5261 www.lutherkirche-ellefeld.de

Kurzfristige Änderungen sind in Anpassung der weiteren Entwicklungen möglich. Beachten Sie bitte die Aushänge, die Ansage des Anrufbeantworters (Do. ab 19.00 Uhr) und die Internetseite: www.lutherkirche-ellefeld.de. Alle Termine unter Vorbehalt. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygienehinweise.

Sonntag, 06.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Montag, 07.02.	18.30 Uhr	Friedensgebet
Sonntag, 13.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 20.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 27.02.	17.00 Uhr	Ankerplatz Abendgottesdienst

Zwergenkirche	montags, 08.00 Uhr in der KiTa (außer in den Ferien)
Christenlehre	mittwochs, 14.00 Uhr im Pfarrhaus (außer in den Ferien)
Junior Bibel Erzählen	vorerst keine Termine
Posaunenchor	mittwochs, 19.00 Uhr in der Kirche
Kükenkreis	vorerst keine Termine
Konfi-Zeit (Kl. 7)	mittwochs, 16.00 Uhr im Lutherhaus (Hauptstraße 1a, Falkenstein)
Konfi-Zeit (Kl. 8)	donnerstags, 16.30 Uhr im Pfarramt Ellefeld



Südstraße 15 in 08236 Ellefeld  
 Tel.: 03745/71222 www.lkg-ellefeld.de

Dienstag, 01.02.	19.30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag, 06.02.	10.00 Uhr	FamilyDay "Begegnung hat Folgen"
Dienstag, 08.02.	19.30 Uhr	Bibelgespräch Frauen und Männer
Sonntag, 13.02.	14.30 Uhr	Gottesdienst
Dienstag, 15.02.	19.30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag, 20.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag, 22.02.	19.30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag, 27.02.	14.30 Uhr	Nachmittag für Mitglieder und Freunde

Time For Kids (für Kinder ab 3 Jahren)	sonntags, 10.00 Uhr zum FamilyDay 06.02.2022
Jugendbibelstunde	mittwochs, 19.00 Uhr
Jugendstunde	samstags, 19.00 Uhr



Gartenstraße 19 in 08223 Falkenstein  
 Tel.: 03745/751475 www.kirche-im-laden.de

<b>Lebensmittelannahme für Brotkorb:</b>	
donnerstags	15.00 - 17.30 Uhr
<b>Zum Brotkorb:</b>	
Abgabe von Grundnahrungsmitteln an Bedürftige. Die Ausgabe erfolgt einzeln an der Ladentüre. Bitte beachten Sie den Sicherheitsabstand und tragen Sie einen Mund-Nase-Schutz	
freitags	12.00 - 14.00 Uhr

**eventuell, falls es die aktuelle Lage zulässt:**

<b>Teestube:</b>	
Mo bis Mi	15.00 - 17.30 Uhr (nicht in den Schulferien)
Gespräch; Mini-Bibliothek und Gebetsanliegen; Biete-Suche-Tafel; für Flüchtlinge: Deutsch lernen	
<b>Mutti-Kind-Kreis:</b>	
Bitte anmelden (03745/7478564), da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.	
dienstags	09.00 - 11.00 Uhr
<b>Basteln für Erwachsene:</b> Bitte anmelden (03744/211257)	
Mittwoch, 09.02.	18.00 Uhr - 19.00 Uhr
<b>Handarbeiten für Erwachsene:</b> für Anfänger und Fortgeschrittene	
Bitte anmelden (03745/72656)	
Montag, 14.02.	19.00 - 20.00 Uhr



## Was sonst noch interessiert

### Mobile Sparkasse

Standort:  
jeden Dienstag 09.30 – 11.30 Uhr  
vor dem Architekturbüro Radüchel Hauptstraße 19 in Ellefeld

### Sprechtag



**Telefonsprechstunde für Förderung und Finanzierung**  
Beratung zu aktuellen Förder- und Finanzierungsprogrammen für Unternehmen und Existenzgründer  
**Montag, 21.02.2022**, 09:00 – 12:00 Uhr  
Information und Anmeldung: Florian Schinnerling, Tel. 03741 214-3310

**Sprechtage Personal und Fachkräfte**  
**Dienstag, 22.02.2022**, 09:00- 16:00 Uhr  
Individuelle Beratung zum Themenkomplex Personal  
Information und Anmeldung: Ines Damm, Tel. 03741 214-3200

**Finanzierungssprechtage**  
**Donnerstag, 24.02.2022**, 09:00 – 16:00 Uhr, auch virtuell möglich  
Information und Anmeldung: Florian Schinnerling, Tel. 03741 214-3310

**Existenzgründungsberatung /StarterCenter**  
Beratung zu den ersten Schritten in die Selbständigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung; täglich, 08:00- 15:00 Uhr, telefonisch oder persönlich, mit Terminvereinbarung, Kontakt: Yvonne Dölz, Tel. 03741 214-3301

**Start-up: Betriebswirtschaftliches Handlungswissen für Existenzgründer**  
Das 3-tägige Seminar „Start-up: Betriebswirtschaftliches Handlungswissen für Existenzgründer“ informiert über alle wichtigen Voraussetzungen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalte vom ersten Gedanken an die Selbständigkeit, über den Businessplan bis zur Unternehmensgründung. Es stellt Chancen und Risiken der Selbständigkeit dar. Insbesondere auf steuerliche Gesichtspunkte wird vertiefend eingegangen. Veranstaltungsort ist die Industrie- und Handelskammer in Plauen. Das nächste Seminar findet vom 21.03.2022 bis 23.03.2022 statt.

Alle Infos und Anmeldung unter [www.chemnitz.ihk24.de/wbplauen](http://www.chemnitz.ihk24.de/wbplauen), mit der Eingabe der VA-Nr. 10399 oder Sie wenden sich an Frau Annett Weller, Tel.: 03741/214-3401.

### Der nächste Ellefelder Bote erscheint am 15.02.2022



**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der 04.02.2022**

Wenn Sie den Ellefelder Bote gern als Mail erhalten möchten, dann schicken Sie uns eine Nachricht an:

[gemeinde@ellefeld.de](mailto:gemeinde@ellefeld.de)

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36160, [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
Wohnmobilcenter am Wasserturm

**✓ INVESTIEREN SIE IN NACHHALTIGKEIT**

Solaranlagen & -speicher (Batterien)  
Ladestationen für E-Autos  
Umbau Ihres Zählerschranks

Innovative Technik für Ihr „elektrisches“ Zuhause

**Wir beraten Sie gern!**

**www.puggel.de**  
Hauptstraße 77 • Schöneck • Tel. 037464 / 8 22 11

Elektro-Service  
**PUGGEL**  
Wir leben Solar. Leben Sie mit!

**AUTOHAUS SCHÜLER**  
[autohaus-schueler.de](http://autohaus-schueler.de)

Nutzfahrzeuge

**Vereinbaren Sie jetzt einen Termin bei uns!**

**Ab 44.840,- € brutto gehört der neue VW T7 Ihnen!**

**Nutzfahrzeuge**

**@ Anzeigenschaltung unter:**  
[print@pccweb.de](mailto:print@pccweb.de)  
Ansprechpartnerin: Doreen Karl



**TAUSCHER**  
ISABEL LUDWIG  
Geschäftsführerin

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

**BESTATTUNGEN + TRAUERHILFE**  
**Telefon 03744 21 23 77**  
**Mobil 0173 5 19 68 22**

---

Pfarrgasse 3, 08209 Auerbach  
[www.bestattungen-auerbach.de](http://www.bestattungen-auerbach.de)



**Alberter & Kollegen**

95028 Hof, Plauener Straße 8  
 Tel. 09281 / 72400  
 Email: [info@alberter.de](mailto:info@alberter.de)  
[www.alberter.de](http://www.alberter.de)

**RECHT & STEUER**

Fragen oder Probleme  
 im Mietrecht

**Wir helfen Ihnen gerne!**

**Außenstellen in:**

Auerbach (Tel. 03744/25010)  
 Helmbrechts (Tel. 09252/228)  
 Münchberg (Tel. 09251/8151)  
 Plauen (Tel. 03741/70010)

# Erfolgreich werben im Ellefelder Bote

Anzeigenschaltung - Ansprechpartnerin Doreen Karl:  
 Tel. 037431 / 24 37 88 | E-Mail: [print@pccweb.de](mailto:print@pccweb.de)

WIEDER ERHÄLTlich

## »PLAUEN IM BOMBENKRIEG 1944/1945«

3. Auflage - überarbeitet und ergänzt



... mit neuen bisher unveröffentlichten historischen Fotografien (zum Teil koloriert), zahlreichen Abbildungen & Grafiken und umfangreichem statistischen Material auf 296 Seiten im Handcoverband ...





erhältlich bei: **Falkensteiner Buchhandlung**  
 Inh. Bärbel Möckel, Schloßstraße 5, 08223 Falkenstein/Vogtland, Telefon: 03745 5289  
 Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:30-13:00 und 14:00-17:00 Uhr

**Preis 28,95 €**

ISBN 978-3-9823003-0-6





**GLAS- & GEBÄUDEREINIGUNG STEINER GBR  
BERND & ANNE STEINER**  
MEISTERBETRIEB - INNUNGSBETRIEB

Hauptstraße 105 · **08209 Auerbach OT Rebesgrün**  
Trieber Straße 5a · **08239 Unterlauterbach**  
E-Mail: gebaedereinigung-steiner@t-online.de

**Unsere Leistungen:**

X Glas- und Rahmenreinigung	X Teppichbodenreinigung,
X Unterhaltsreinigung	X Reinigung von Polstermöbeln
X Treppenhausreinigung	X Hausmeisterdienste
X Baureinigung	X Grünflächenpflege, Winterdienst

**RUFEN SIE UNS AN**  
**Telefon (0 37 44) 21 28 30 oder (0 37 45) 22 30 49**  
**www.gebaedereinigung-steiner.de**

**Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung**  
schnell, günstig, ohne Bagger  
[www.baumstumpf-raus.de](http://www.baumstumpf-raus.de)  
Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

**Ihr Werbemedium vor Ort!**

Anzeigenschaltung unter: Tel. 03 74 31 / 24 37 88  
E-Mail: [print@pccweb.de](mailto:print@pccweb.de)

**Kfz-Meisterbetrieb**

- Karosserieeinstandsetzung
- TÜV – ASU täglich
- Reifendienst
- Autolack-Service
- Mietwagen
- Neu- und Gebrauchtwagen
- Berge- und Abschleppdienst
- Inspektion
- Klimaservice
- Motordiagnose



Falkensteiner Straße 42 · 08239 Trieb  
Telefon (03 74 63) 849-0 · Fax 849 13  
[www.hager-und-penzel.de](http://www.hager-und-penzel.de)



**SUV/Geländewagen/Pickup - Neufahrzeug**

**Volkswagen T-Cross Style**

**LED, DSG, DAB, ACC** SOFORT VERFÜGBAR

**50 km, 110 kW (150 PS), Automatik, 1498 cm<sup>3</sup>, Benzin, Reef Blue Metallic, Türen: 4/5, Euro6d-TEMP, Sitzplätze: 5**

**Ausstattung:** 2-Zonen-Klimaautomatik, ABS, Abstandstempomat, Alarmanlage, Android Auto, Apple CarPlay, Armlehne, Berganfahrassistent, Bluetooth, BC, Dachreling, Einparkhilfe (hi, Kamera), El. FH, El. Seitenspiegel, El. Wegfahrsperre, Fernlichtassistent, Freisprecheinrichtung, Garantie, Gepäckraumabtrennung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Induktionsladen f. Smartphones, Innenspiegel autom. abblendend, Kurvenlicht, LED-Scheinwerfer, LED-Tagfahrlicht, Lederlenkrad, Leichtmetallfelgen, Lichtsensor, Metallic, Multifunktionslenkrad, Müdigkeitswarner, Nichtraucher-Fahrzeug, Notbremsassistent, Radio (Tuner/Radio, Radio DAB), Regensensor, Reifendruckkontrolle, Scheckheftgepflegt, Servo, Sitzheizung, Sommerreifen, Sportsitze, Spurhalteassistent, Start/Stopp-Automatik, Touchscreen, Traktionskontrolle, USB, Winterpaket, ZV

Kraftstoffverbr. komb.: ca. 5,1 l/100 km, Kraftstoffverbr. innerorts: ca. 5,8 l/100 km, Kraftstoffverbr. außerorts: ca. 4,6 l/100 km, CO-Emissionen kombiniert: ca. 116 g/km



27.990 €

inkl. MwSt. (MwSt. ausweisbar)

IN MEHREREN FARBEN ERHÄLTlich

**Unser Finanzierungsangebot:\***

Anzahlung:	7.500,00€
Gesamtlaufzeit:	60 Monate
eff. Jahreszins:	2,99 %
Ballonrate	12.278,44 €

mon. Rate: 216,- €

\* Das Angebot entspricht dem 2/3-Beispiel gem. § 6a Abs. 3 PAngV. Dieses ist ein unverbindliches Angebot Ihrer Santander, Bonität vorausgesetzt.





Apotheker Daniel Mädler





Ihr Partner in allen Fragen rund um das Arzneimittel.

Wir bieten Ihnen weiterhin an:

- Homöopathische Beratungen
- Versorgung mit Trink- und Sondennahrung
- professionelles Wundmanagement
- patientenindividuelle Medikamentenverblisterung u.v.m.

Nutzen Sie unseren Online - Service - rund um die Uhr!

Unser Team steht Ihnen mit professioneller Beratung zur Verfügung und freut sich auch auf Ihren Besuch

in der Löwen Apotheke, Schulstraße 1, 08236 Ellefeld  
Telefon: (03745) 6007, E-Mail: [info@loewen-apotheke-ellefeld.de](mailto:info@loewen-apotheke-ellefeld.de)



**DIE APOTHEKE FÜR UNTERWEGS.** – Mit unserer LINDA Apotheken-App können Sie Medikamente oder andere Waren unseres Apothekensortiments online zur Abholung reservieren, Medikamente verwalten, Notdienstapotheken suchen und vieles mehr. Apotheken-App gratis installieren, PLZ „08236“ eingeben und „Löwen-Apotheke“ auswählen und los geht's.

Sie erhalten für den Umsatz mit freiverkäuflichen und apothekenpflichtigen, nicht-rezeptpflichtigen Arzneimitteln sowie dem apothekenüblichen Ergänzungssortiment bei uns als LINDA Apotheke **PAYBACK Punkte!**



# 50 Freiwillige gesucht

(Ab 18 Jahren) für große  
**GESUNDHEITSSTUDIE**

Deutschland  
trainiert

**ENDLICH SIND WIR WIEDER  
FÜR EUCH DA!**

aktuell unter 2G+ Regelung und alles,  
was ärztlich verordnet ist, mit 3G

**FÜHL DICH NEU  
in 5 Wochen**

- Fitness- und Gesundheits-Check zu Beginn
- Maßgeschneiderter Trainingsplan, abgestimmt auf Ihre Ziele
- Training nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Detaillierter Erfolgs-Check am Ende des Programms
- 12x Training (30-60 Minuten) in 5 Wochen

Im Rahmen der Aktion „Deutschland trainiert“ suchen wir Testpersonen, die schon länger nicht mehr sportlich aktiv waren und wieder in Form kommen wollen. Der reguläre Preis für das **5-Wochen-Programm** beträgt 79 €. Für Teilnehmer an der Studie **nur 39 €** – inklusive Einweisungen, Kurse und Wellness.



Maximal 50 Plätze - mehr Infos und Anmeldung bis 28. Februar 2022 unter

[www.injoy-oelsnitz.de](http://www.injoy-oelsnitz.de) | Oelsnitz, Alte Bahnhofstr. 7, Tel. 037421/20953

[www.injoy-falkenstein.de](http://www.injoy-falkenstein.de) | Falkenstein, Hangweg 13, Tel. 03745/70396





**Autohaus Bauer GmbH**  
Alte Lengenfelder Str. 2B  
08228 Rodewisch  
Tel. 03744 36900  
[www.ah-bauer.de](http://www.ah-bauer.de)





**22% Bremsenrabatt\***  
- in 02/2022 nur für Sie und nur bei uns -

\* Aktion bis 28.02.2022 für ausgewählte Originalbremsen und -beläge inklusive Einbau f. VW, Skoda oder Audi außer Keramik- und Feststellbremsen. Nicht mit anderen Aktionen oder Kundenkarte kombinierbar.